

steuern + recht aktuell



Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Ausgabe 43, 29. Oktober 2026

Inhalt

BMF: Entgeltlicher Verzicht auf Nießbrauch bei einem vermieteten Grundstück als steuerbare Entschädigung	2
BMF: Umsatzsteuerbefreiung für die Vermietung und Verpachtung von Betriebsvorrichtungen	3
Aktuelle Rechtsprechung	5
Rechtsprechung im Blog	8
Änderung von Steuerbescheiden nach § 32a Abs. 1 KStG	8
„Cum/ex“ Verfahren – Hinterziehungszinsen rechtmäßig festgesetzt	12
Business Meldungen	14
Service	15
Terminplaner	15
Veranstaltungen	15
Noch Fragen?	15
Redaktion	15
Datenschutz	16

Neues aus Gesetzgebung und Finanzverwaltung

BMF: Entgeltlicher Verzicht auf Nießbrauch bei einem vermieteten Grundstück als steuerbare Entschädigung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 23. Oktober 2026 ein Schreiben veröffentlicht, in dem es Stellung zur Anwendung des BFH-Urteils vom 10. Oktober 2025 - IX R 4/24 nimmt. Danach ist die bisherige Rechtsprechung – in Abweichung von dieser Entscheidung des BFH – weiterhin auf vertraglich vereinbarte Nießbrauchsablosungen bis zum Ablauf des Tages der Veröffentlichung der Entscheidung im BStBl anzuwenden.

Hintergrund

Mit Urteil vom 10. Oktober 2025 (IX R 4/24, siehe unseren [Blogbeitrag](#)) hat der BFH entschieden, dass das Entgelt für den Verzicht auf die Ausübung eines Nießbrauchsrechts an einem dem Privatvermögen zugehörigen Grundstück eine steuerbare Entschädigung gemäß § 24 Nr. 1 Buchst a i.V.m. § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG ist, wenn der Nießbraucher das Grundstück zum Zeitpunkt des Verzichts tatsächlich vermietet und hieraus Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt.

Mit dieser Entscheidung wendet sich der BFH gegen die seit über 30 Jahren bestehende Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, wonach Gegenleistungen für den Verzicht auf die Ausübung eines Nießbrauchsrechts nicht als steuerbare Entschädigungen gemäß § 24 Nr. 1 Buchst a i.V.m. § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG berücksichtigt wurden.

Des Weiteren hat der BFH entschieden, dass Steuerpflichtige, denen eine Entschädigung als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen zufließen, bei Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung nicht unter rechtlichem, wirtschaftlichem oder tatsächlichem Druck gestanden haben müssen, um den



Tatbestand des § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG zu erfüllen. Auch insofern liegt eine Abweichung von jahrzehntelanger Rechtsprechung und Verwaltungspraxis vor.

Dazu führt das BMF aus:

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder ist die bisherige Rechtsprechung – in Abweichung von der o. g. Entscheidung – weiterhin auf vertraglich vereinbarte Nießbrauchsablösungen bis zum Ablauf des Tages der Veröffentlichung der Entscheidung im BStBl anzuwenden.

Fundstelle

BMF, **Schreiben** vom 21. Oktober 2026, IV C 1 - S 2253/00047/032/015.

Eine englische Zusammenfassung dieses Schreibens finden Sie **hier**.

BMF: Umsatzsteuerbefreiung für die Vermietung und Verpachtung von Betriebsvorrichtungen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 19. Oktober 2026 ein Schreiben zur Umsatzsteuerbefreiung für die Vermietung und Verpachtung von Betriebsvorrichtungen veröffentlicht.

Hintergrund

Der BFH-Beschluss v. 17.8.2023 - V R 7/23 (V R 22/20) ist als Folgeentscheidung (siehe unseren **Blogbeitrag**) zum EuGH-Urteil v. 4.5.2023 - C-516/21 (Finanzamt X), ergangen (siehe unseren **Blogbeitrag**).

Unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung schließt sich der BFH hinsichtlich der Auslegung von § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG der Auffassung an, dass im Fall einer wirtschaftlich einheitlichen Leistung, die zusammengesetzt ist aus einer umsatzsteuerbefreiten Hauptleistung in Form der Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks und einer mit der Hauptleistung untrennbar verbundenen Nebenleistung, die Nebenleistung umsatzsteuerrechtlich ebenso zu behandeln ist wie die Hauptleistung.



Demnach ist § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG nicht auf die Vermietung oder Verpachtung von Betriebsvorrichtungen anzuwenden, wenn es sich hierbei um eine Nebenleistung zur Verpachtung eines Grundstücks als Hauptleistung handelt. In der bisherigen Verwaltungsauffassung war die Vermietung und Verpachtung von Betriebsvorrichtungen stets als umsatzsteuerpflichtig zu beurteilen.

An dieser Beurteilung kann nach der Entscheidung des BFH nicht weiter festgehalten werden. Dies gilt auch für Fälle der Zwischenvermietung von Sportanlagen und für die Nutzungsüberlassung anderer Anlagen mit vorhandenen Betriebsvorrichtungen.

Dazu wird der UStAE in folgenden Abschnitten angepasst:

- Abschnitt 3.10 UStAE
- Abschnitt 4.12.1 UStAE
- Abschnitt 4.12.3 UStAE
- Abschnitt 4.12.10 UStAE
- Abschnitt 4.12.11 UStAE sowie
- Abschnitt 10.1 UStAE

Anwendung

Die Randnummern 13 und 18 des BMF-Schreibens vom 17. April 2003, IV B 7-S 7100-77/03, BStBl I S. 279, werden aufgehoben.

Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Bei vor dem 1. Januar 2027 ausgeführten Umsätzen wird es - auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs - nicht beanstandet, wenn die Beteiligten übereinstimmend die insoweit bis zum 19. Oktober 2026 geltende Fassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses anwenden.

Fundstelle

BMF, **Schreiben** vom 19. Oktober 2026, III C 3 - S 7168/00035/001/102.



Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 29. Oktober 2026

Herstellungskosten bei Aufwendungen auf den Grund und Boden; ursprünglicher Zustand und wesentliche Verbesserung im Sinne des § 255 Abs. 2 Satz 1 Alternative 3 HGB

Urteil vom 21. August 2026, IX R 13/25
Zum [Urteil](#).

Aufwendungen, die nicht durch die Errichtung eines Bauwerks auf dem Grund und Boden, sondern durch die Nutzung des Grund und Bodens selbst verursacht sind und bei diesem eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung bewirken, können zu Herstellungskosten auf den Grund und Boden führen.

Ursprünglicher Zustand im Sinne von § 255 Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB) ist grundsätzlich der Zustand des Grundstücks zu dem Zeitpunkt, in dem der Steuerpflichtige es in sein Vermögen aufgenommen hat.

Haben sich die ursprünglichen Anschaffungskosten geändert, etwa durch anderweitige Herstellungs- oder nachträgliche Anschaffungskosten oder bei Halten des Wirtschaftsguts im Betriebsvermögen durch eine die Substanz oder die Nutzbarkeit des Grund und Bodens betreffende Teilwertabschreibung, so ist für die Frage einer wesentlichen Verbesserung im Sinne von § 255 Abs. 2 Satz 1 Alternative 3 HGB der zum Zeitpunkt der Wertänderung maßgebende Zustand mit dem durch die ausgeführten Instandsetzungsarbeiten erreichten Zustand zu vergleichen.

Erste Tätigkeitsstätte eines Flugzeugführers

Urteil vom 09. September 2026, VI R 4/25
Zum [Urteil](#).

Das in der Parkposition stehende Flugzeug ist Teil der großräumigen ortsfesten betrieblichen Einrichtung Flughafen.

Flugvorbereitende Tätigkeiten im Cockpit/an Bord eines Flugzeugs sind bei der Beurteilung des Stationierungsflughafens eines Flugzeugführers als dessen erste Tätigkeitsstätte zu berücksichtigen.



Zurechnung eines Einbringungsgewinns I nach unentgeltlicher Rechtsnachfolge

Urteil vom 22. September 2026, X R 8/24

Zum Urteil.

Ein Einbringungsgewinn I, der dadurch entsteht, dass eine Stiftung als Erbin des Einbringenden die geerbten Anteile innerhalb der siebenjährigen Sperrfrist veräußert, ist rückwirkend dem Einbringenden zuzurechnen. Die Stiftung hat ihn in ihrer Eigenschaft als Gesamtrechtsnachfolgerin des Einbringenden zu versteuern. § 22 Abs. 6 des Umwandlungssteuergesetzes 2006 regelt nicht die Frage der persönlichen Zurechnung des Einbringungsgewinns (teleologische Reduktion).

Wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG; Tilgung eines Darlehens des Erblassers durch den Erben

Urteil vom 21. September 2026, X R 3/24

Zum Urteil.

Die Tilgung eines Darlehens mit gefördertem Altersvorsorgevermögen ist auch dann nach § 92a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes begünstigt, wenn das Darlehen nicht von dem Zulageberechtigten selbst, sondern von dem Erblasser zur Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung aufgenommen wurde und der Zulageberechtigte als Alleinerbe und Gesamtrechtsnachfolger Schuldner des Darlehens und Eigentümer der von ihm selbst genutzten Wohnung geworden ist.

Voraussetzungen für den Eintritt der Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 5 Satz 1 AO

Urteil vom 19. August 2026, X R 8/25

Zum Urteil.

Die durch den Beginn von Ermittlungsmaßnahmen der Fahndungsbehörden ausgelöste Ablaufhemmung des § 171 Abs. 5 Satz 1 der Abgabenordnung umfasst in objektiver Hinsicht nicht den gesamten Steueranspruch, sondern tritt punktuell hinsichtlich der Steuern ein, die sich aus den Sachverhalten ergeben, die Gegenstand der Ermittlungen waren.

In subjektiver Hinsicht muss für den Steuerpflichtigen nicht nur erkennbar sein, dass in seinen Steuerangelegenheiten ermittelt wird, sondern auch, welcher Sachverhaltskomplex den Gegenstand der Ermittlungen bildet (Anschluss an Urteil des Bundesfinanzhofs --BFH-- vom 03.07.2018 - VIII R 9/16, BFHE 262, 198, BStBl II



2019, 122, Rz 23; Aufgabe der gegenteiligen Auffassung im BFH-Urteil vom 24.04.2002 - I R 25/01, BFHE 198, 303, BStBl II 2002, 586, unter II.3.c).



Rechtsprechung im Blog

Änderung von Steuerbescheiden nach § 32a Abs. 1 KStG

Die Möglichkeit der Änderung eines bestandskräftigen Steuerbescheids gemäß § 32a Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes beschränkt sich nicht auf die unmittelbaren Folgen aus der bei einer Körperschaft in Ansatz gebrachten verdeckten Gewinnausschüttung (vGA). Erfasst werden ebenso weitergehende -mittelbare- Folgen für den Gesellschafter, zum Beispiel die Berücksichtigung einer aus der vGA abgeleiteten verdeckten Einlage als nachträgliche Anschaffungskosten für die Beteiligung an einer anderen Körperschaft. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Sachverhalt

Die Beteiligten streiten über die Reichweite der Änderungsvorschrift des § 32a Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) und in diesem Zusammenhang über die Frage, ob ein erhöhter Auflösungsverlust im Sinne von § 17 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) als Folgewirkung einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) verfahrensrechtlich berücksichtigt werden kann.

Der Kläger war im Streitjahr 2015 alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der A GmbH. Er hielt zudem 50 % der Gesellschaftsanteile an der B GmbH.

Die A GmbH gewährte der B GmbH mehrere Darlehen über insgesamt 485.000 €, die zum 31.12.2007 hätten zurückgezahlt werden sollen. Im Jahr 2010 vereinbarten die beiden Gesellschaften monatliche Ratenzahlungen von 5.000 €, die die B GmbH allerdings nur für drei Monate (= 15.000 €) leistete. Weitere Rückzahlungen erfolgten nicht.

Das Finanzamt (FA) führte bei der A GmbH unter anderem für das Jahr 2012 eine Außenprüfung durch. Gegen die hiernach geänderten Steuerbescheide legte die A GmbH Einspruch ein. Während des Einspruchsverfahrens wurde bekannt, dass die B GmbH im Dezember 2015 im Handelsregister gelöscht worden war.



Daher buchte die A GmbH die verbliebene Darlehensforderung --im Einvernehmen mit dem FA-- nachträglich zum 31.12.2012 wegen Uneinbringlichkeit zu Lasten des Gewinns aus. Gegenläufig wertete das FA die Ausbuchung --im Einvernehmen mit der A GmbH-- als vGA an eine dem Kläger nahestehende Person (B GmbH). Aus diesem Grund erließ das FA zum einen gegenüber der A GmbH einen geänderten Körperschaftsteuerbescheid für 2012, in dem es eine vGA in Höhe von 479.995 € (ausgefallene Darlehensrückforderung und übernommene Kosten für die B GmbH) einkommenserhöhend berücksichtigte.

Weiter änderte das FA den Einkommensteuerbescheid des Klägers für 2012 gemäß § 32a Abs. 1 KStG und rechnete ihm eine vGA in gleicher Höhe als Beteiligungsertrag (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG) zu.

In seiner Einkommensteuererklärung für das Streitjahr machte der Kläger keinen Verlust aus der Auflösung der B GmbH (§ 17 Abs. 4 EStG) geltend. Der Einkommensteuerbescheid vom 26.01.2018 wurde bestandskräftig.

Mit Schreiben vom 04.05.2020 beantragte der Kläger die Änderung des Einkommensteuerbescheids für das Streitjahr und begehrte den Ansatz eines Verlusts aus der Auflösung der B GmbH von 479.995 €. Dies lehnte das FA mit Bescheid vom 12.05.2020 ab.

Die Klage vor dem Finanzgericht Sachsen-Anhalt hatte Erfolg.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat der Revision stattgegeben, die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben und zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Die angefochtene Entscheidung unterliegt einem Rechtsfehler, als tatsächliche Feststellungen dazu fehlen, ob und -wenn ja- in welcher Höhe dem Kläger der geltend gemachte Auflösungsverlust gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 EStG entstanden ist. Dieser Rechtsfehler führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das FG. Sollten die nachzuholenden Feststellungen das Ergebnis rechtfertigen, dass der Kläger nach Maßgabe der angeführten Rechtsgrundsätze eine vE ins Vermögen der B GmbH geleistet hatte und ist diese als Bestandteil eines Auflösungsverlusts gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 EStG im Streitjahr materiell-rechtlich zu berücksichtigen, kann der bestandskräftige



Einkommensteuerbescheid des Klägers nach § 32a Abs. 1 Satz 1 KStG entsprechend geändert werden.

Die Änderungsmöglichkeit nach § 32a Abs. 1 Satz 1 KStG auf der Gesellschafterebene besteht, "soweit" gegenüber einer Körperschaft ein Steuerbescheid hinsichtlich der Berücksichtigung einer vGA ergeht. Aus dieser Formulierung wird zu Recht geschlossen, dass sich die Änderungsbefugnis der Finanzbehörde auf denjenigen Sachverhalt beschränkt, welcher auf der Ebene der Körperschaft zu einem Erlass oder einer Korrektur des Steuerbescheids geführt hat, ohne allerdings den Änderungsrahmen betragsmäßig zu begrenzen (statt vieler Intemann in Herrmann/Heuer/Raupach, § 32a KStG Rz 17).

Ungeklärt ist allerdings, ob sich die Rechtswirkung des § 32a Abs. 1 KStG nur auf die verfahrensrechtliche Umsetzung der unmittelbaren Folgen aus der vGA (Berücksichtigung eines Kapitalertrags gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG) bezieht oder ob auch weitergehende -mittelbare- Folgen vom Anwendungsbereich der Norm erfasst werden.

Die bislang hierzu ergangene finanzgerichtliche Rechtsprechung hat nicht nur die unmittelbaren, sondern ebenso die mittelbaren Folgen aus dem maßgeblichen Sachverhalt im Sinne von § 32a KStG in dessen Anwendungsbereich einbezogen (FG Köln, Urteil vom 16.02.2016 - 10 K 2574/15, EFG 2016, 1109, Rz 28, zur nachträglichen Berücksichtigung von Abschreibungen auf ein verdeckt eingelegtes Wirtschaftsgut [§ 32a Abs. 2 KStG]; offengelassen im nachgehenden BFH-Urteil vom 31.01.2018 - I R 25/16, Rz 28).

Diese Sichtweise vertritt auch die ganz vorherrschende Ansicht im einschlägigen steuerrechtlichen Schrifttum (Benecke, NWB Steuer- und Wirtschaftsrecht 2006, 3341, 3344 f.; Streck/Binnewies, KStG, 11. Aufl., § 32a Rz 23; Frotscher in Frotscher/Drüen, KStG/GewStG/UmwStG, § 32a KStG Rz 37; Heinemann in Rödder/Herlinghaus/Neumann, KStG, 2. Aufl., § 32a Rz 59; Intemann in Herrmann/Heuer/Raupach, § 32a KStG Rz 17; Kroschel in Bott/Walter, KStG, § 32a Rz 38; Lang in Dötsch/Pung/Möhlenbrock, Die Körperschaftsteuer, § 32a KStG Rz 29 f.; BeckOK KStG/Micker, 28. Ed. 01.03.2026, KStG § 32a Rz 66; Oellerich in Mössner/Oellerich/Valta, Körperschaftsteuergesetz, 6. Aufl., § 32a Rz 93, 97 f.; Peters, EFG 2016, 1109, 1112; Brandis/Heuermann/Rengers, § 32a KStG Rz 36). Zur Begründung wird angeführt, dass andernfalls der für § 32a KStG maßgebliche Sachverhalt nur unvollständig steuerlich abgebildet bliebe (vgl. Peters, EFG 2016, 1109, 1112).



Nach anderer Auffassung, auf die sich das FA beruft, ist § 32a Abs. 1 Satz 1 KStG nur auf solche Folgeänderungen anwendbar, die sich originär aus der vGA ergeben. Hierfür sei ein untrennbarer sachlicher Zusammenhang zur vGA erforderlich, der fehle, wenn die in Frage stehende Folgeänderung kein rechtlicher Bestandteil der vGA ist (Herkens, GmbH-Steuerberater 2019, 347, 349 f.).

Der erkennende Senat vertritt hinsichtlich der Rechtsfolgen des § 32a KStG einen weiten Anwendungsbereich.

Bereits der Wortlaut des § 32a Abs. 1 Satz 1 KStG spricht für die Einbeziehung mittelbarer Folgeänderungen. Der Wortlaut der Norm verdeutlicht, dass der Änderungsrahmen alles umfasst, was mit dem bei der Körperschaft festgestellten Sachverhalt zur vGA an steuerrechtlichen Folgerungen auf Ebene des Gesellschafters oder eines Dritten (nahestehende Person) im Zusammenhang steht.

Systematik und Sinn und Zweck des § 32a KStG stützen dieses Ergebnis. Die Norm wurde eingeführt, um eine korrespondierende Besteuerung des Tatbestands einer vGA --§ 32a Abs. 1 KStG-- beziehungsweise einer vE --§ 32a Abs. 2 KStG-- auf Körperschafts- und Gesellschafterebene verfahrensrechtlich zu gewährleisten. Die Wirkungen einer vGA erschöpfen sich nicht stets im Ansatz eines gegenläufig zur Einkommenserhöhung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG zu erfassenden Beteiligungsertrags. Denkbar sind auch Konstellationen, in denen ein im Wege der vGA zugewandter Vorteil vom Steuerpflichtigen für einkünfterrelevante Zwecke "verbraucht" wird und somit --neben dem Beteiligungsertrag-- zu (fiktiven) Anschaffungskosten, Betriebsausgaben oder Werbungskosten führt (vgl. nur Brandis/Heusermann/Rengers, § 8 KStG Rz 435).

Die Existenz solcher Aufwendungen resultiert ebenso aus dem vGA-Sachverhalt wie ein Vermögensvorteil, der einer dem Gesellschafter nahestehenden Person (insbesondere einer Schwester-Kapitalgesellschaft) zugewandt wird und beim Gesellschafter neben einer ihm zuzurechnenden vGA eine vE ins Vermögen der begünstigten Schwester-Kapitalgesellschaft auslösen kann.

Dass der Gesetzgeber Folgewirkungen einer vGA in den Anwendungsbereich des § 32a Abs. 1 KStG einbezogen sehen wollte, ergibt sich für den Senat aus dem Hinweis in der Gesetzesbegründung, auch Fälle der "typischen Dreieckskonstellation" zu erfassen (BTDrucks 16/2712, S. 72).



Dieses "Dreieck" beschränkt sich nicht auf die Änderung des Körperschaftsteuerbescheids der dem Gesellschafter der vorteilsgewährenden Körperschaft nahestehenden Person (Einkommensminderung wegen einer vE nach § 8 Abs. 3 Satz 3 KStG). Vielmehr gewährleistet § 32a Abs. 1 KStG auch die weitere Umsetzung dieses Sachverhalts zu Gunsten des Gesellschafters, dem neben der vGA die vE als Anschaffungskosten zuzurechnen ist.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 8. September 2026 (**IX R 16/25**), veröffentlicht am 22. Oktober 2026.

Eine englische Zusammenfassung dieses Urteils finden Sie **hier**.

„Cum/ex“ Verfahren – Hinterziehungszinsen rechtmäßig festgesetzt

Die Klage gegen die Festsetzung von Hinterziehungszinsen in einem sog. „cum/ex-Verfahren“ vor dem Finanzgericht Hamburg hatte keinen Erfolg.

Sachverhalt

Zwischen 2007 und 2009 führte eine Bank, als Organgesellschaft der Klägerin, außerbörsliche Aktiengeschäfte durch, insbesondere rund um den Dividendenstichtag. Dabei erwarb und verkaufte die Bank Aktien inländischer Unternehmen im Wert von mehreren Millionen Euro. Die daraus erzielten Kapitalerträge wurden der Klägerin als Organträgerin steuerlich zugerechnet.

Das beklagte Finanzamt berücksichtigte zunächst Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag in zweistelliger Millionenhöhe bei der Festsetzung der Körperschaftsteuer für die genannten Jahre. Im April 2020 hob das Finanzamt diese Anrechnungen jedoch auf.

Die Klägerin legte dagegen Einspruch ein, der erfolglos blieb. Daraufhin wies das Finanzgericht Hamburg mit Urteil vom 9. November 2023 (Az. 6 K 228/20, siehe unseren **Blogbeitrag**) die Klage ab. Die Nichtzulassungsbeschwerde beim



Bundesfinanzhof (BFH, Az. VIII B 17/24, siehe unseren **Blogbeitrag**) wurde ebenfalls abgelehnt, wodurch das Urteil rechtskräftig ist.

Das Finanzamt setzte zudem Hinterziehungszinsen in zweistelliger Millionenhöhe fest. Die Klägerin kritisierte diese Maßnahme erfolglos und bestritt eine Steuerhinterziehung. Sie argumentierte, die Angaben der Organgesellschaft gegenüber dem Finanzamt seien korrekt gewesen. Zudem sei das Urteil 6 K 228/20 nicht bindend für das derzeitige Verfahren. Strafurteile im Zusammenhang mit cum/ex-Geschäften seien nicht anwendbar.

Entscheidung

Das Finanzgericht folgte diesen Einwänden nicht.

Es bestätigte die Rechtmäßigkeit der Hinterziehungszinsfestsetzung und stellte fest, dass eine Steuerhinterziehung vorliege. Das Urteil 6 K 228/20 sei rechtskräftig und im Hinblick auf Verjährungsfragen bindend gemäß § 110 Finanzgerichtsordnung (FGO). Ein bereits rechtskräftig entschiedenes Urteil dürfe nicht erneut in Frage gestellt werden.

Zudem ergäben sich weitere Feststellungen der Steuerhinterziehung aus dem Urteil. Insbesondere seien den Finanzbehörden durch Steuererklärungen, Bescheinigungen und eine Berufsträgerbescheinigung aus 2009 unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht worden (§ 370 Abgabenordnung). Dies führte zu unrechtmäßigen Steuervorteilen.

Aus den Erklärungen gehe hervor, dass Kapitalertragsteuer einbehalten wurde, was unrichtig sei. Die Organgesellschaft habe lediglich Dividendenkompensationszahlungen erhalten, für die keine Kapitalertragsteuer anfalle. Diese falschen Angaben seien vorsätzlich gemacht worden.

Zudem sei die Klägerin als Organträgerin Zinsschuldnerin. Die Steuerhinterziehung habe zu ihrem steuerlichen Vorteil stattgefunden.

Die Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof einzureichen.

Fundstelle



Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 23. September 2026 (6 K 44/22); die Revision wurde nicht zugelassen, siehe die Pressemitteilung vom 26. Oktober 2026.

Business Meldungen

Mehr dazu

[Den Beitrag finden Sie hier.](#)

Steuer Shorts: Mitarbeiterbeteiligung 2.0 - die „Dry-Income“-Falle ist entschärft, aber nicht beseitigt

Warum jetzt der Wechsel von VSOP zu ESOP ansteht. Echte Unternehmensanteile an Mitarbeiter ausgeben, ohne dass diese sofort Steuern zahlen müssen, für die ihnen die Liquidität fehlt? Jahrelang war diese sogenannte „Dry-Income“-Falle das größte Hindernis für Startups und Scale-ups in Deutschland. Wer Anteile statt Cash vergab, bürdete den Mitarbeitern eine Lohnsteuerlast für einen Wert auf, der nur auf dem Papier existierte.

Mehr dazu

[Den Beitrag finden Sie hier.](#)

Legal Shorts: Neue Impulse für das Mietrecht: Der Gesetzesentwurf zur Reform des Wohn- und Geschäftsraummietrechts

Der aktuelle Gesetzesentwurf der Bundesregierung sieht Anpassungen im Wohn- und Geschäftsraummietrecht vor. Nach erster Lesung im Bundestag und laufender Beratung in verschiedenen Ausschüssen könnten sich damit wichtige Neuerungen für Mieter und Vermieter ergeben. Erfahren Sie, welche Änderungen geplant sind und welche Auswirkungen sie haben könnten.



Service



Terminplaner

Transfer Pricing Breakfast - Hamburg

10. November 2026

Wir freuen uns auf Sie!

[Zum Seminar](#)



Veranstaltungen

PwC Veranstaltungssuche

Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

[Veranstaltungssuche](#)



Noch Fragen?

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

[E-Mail senden](#)

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung.

Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff

PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com



Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Wenn Sie den PDF-Newsletter „steuern + recht aktuell“ bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: adresse@pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Oktober 2026 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de

